

4. Im Arbeitslosengeldbezug

Wie hoch ist mein ALG?

Arbeitslosengeld wird für jeden Kalendertag berechnet und in **Tagessätzen** gezahlt. Für einen vollen Monat der Arbeitslosigkeit setzt die AA immer 30 Tage an. Das ALG für einen Monat wird **am Monatsende ausgezahlt**.

- ⇒ Es beträgt **überschlägig etwa 60 %** des durchschnittlichen Nettogehalts, das Du im Jahr vor der Arbeitslosigkeit bezogen hast.
- ⇒ Hast Du **Kinder**, wird dieser Prozentsatz auf **67 %** angehoben.

Die Berechnung des ALG ist sehr kompliziert und es gibt viele Ausnahmeregeln (§ 136 ff. SGB III). Wie das so genannte **Leistungsentgelt** fürs ALG ermittelt und welches erzielte Arbeitsentgelt hier zugrunde gelegt wird, kannst du auf den folgenden Seiten nachlesen. Außerdem erläutern wir, wann Du mit dem erhöhten Prozentsatz fürs Kind rechnen kannst.

Wie wird das ALG berechnet?

a) Welcher Zeitraum dient für die Bemessung?

Die Höhe Deines ALG richtet sich nach der Höhe des **beitragspflichtigen Arbeitsentgelts**, das Du im letzten Beschäftigungsjahr vor Beginn Deiner Arbeitslosigkeit erzielt hast. Hier wird zunächst immer vom Arbeitnehmer-**Brutto**-Einkommen ausgegangen.

Der **Bemessungsrahmen** für die Ermittlung des so genannten **Bemessungsentgelts** ist im Regelfall das Jahr vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit. Berücksichtigt werden alle Abrechnungszeiträume des Arbeitsentgelts inklusive Einmalzahlungen, die **vollständig** in den Bemessungsrahmen hineinfallen. Das erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird dann zusammengezählt, und anteilig auf die Kalendertage verteilt.

Gezählt wird nur, wenn Einkommen erzielt wurde

Bei der Ermittlung Deines Bemessungsentgelts werden aber nur die Zeiträume berücksichtigt, in denen Du tatsächlich ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hast. Diese nennt man **Bemessungszeiträume**. Liegen im Bemessungsrahmen Zeiten, in denen Du z.B. unbezahlten Urlaub genommen oder Krankengeld bezogen hast oder Erziehungszeiten, werden diese Zeiträume bei der Bemessung des ALG nicht berücksichtigt.

Das erzielte Arbeitsentgelt in den Bemessungszeiträumen wird zusammengerechnet. Die Summe wird durch die Anzahl der Kalendertage geteilt, die in alle **berücksichtigten** Bemessungszeiträume fallen.

⇒ Durch Umlage des Arbeitsentgelts auf die Tage, in denen es erzielt wurde, bestimmt die AA das **durchschnittliche auf den Tag entfallende Bemessungsentgelt**.

Ausnahmen:

Der **Bemessungsrahmen** wird auf **zwei Jahre** vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit verlängert,

- wenn in dem Bemessungsrahmen von einem Jahr keine Bemessungszeiträume mit mindestens **150 Tagen** Anspruch auf Arbeitsentgelt entstanden sind (z.B. aufgrund von Kranken- oder Verletztengeldbezug) oder
- wenn der **Verdienst** im letzten Jahr gegenüber dem Vorjahr **gesunken** ist. Gründe hierfür können betriebsbedingte Arbeitszeitverkürzung, Lohnverzicht oder die Streichung von Weihnachts-, Urlaubsgeld oder Sondervergütungen sein. Hier **kann** die AA im Rahmen einer Härtefallregelung den Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitern.

***TIPP:** Du musst aber von Dir aus auf die erlittene Lohnsenkung hinweisen, und der AA die entsprechenden Nachweise vorlegen.*

Sind auch im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen keine Bemessungszeiträume mit mindestens 150 Tagen Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten, wird die AA Dein ALG **fiktiv** bemessen. Dann wird die Leistungshöhe anhand von **Qualifikationspauschalen** festgelegt.

Die Pauschalen geben Dir einen groben Überblick über die Höhe des zu erwartenden ALG.

Fiktives Brutto-Arbeitsentgelt nach Qualifikation, Stand 2023
Hoch-/Fachhochschule (Gruppe 1): 4074 Euro (entspricht z. B. ohne minderjährigem Kind auf der Steuerkarte ca. 1758 € Arbeitslosengeld im Monat)
▪ Fachschule/Meister (Gruppe 2): 3395 Euro (entspricht ohne minderjährigem Kind auf der Steuerkarte ca. 1517 € Arbeitslosengeld im Monat)
▪ abgeschlossener Ausbildungsberuf (Gruppe 3): 2716 Euro (entspricht ohne minderjährigem Kind auf der Steuerkarte ca. 1262 € Arbeitslosengeld im Monat)
▪ keine Ausbildung (Gruppe 4): 2037 Euro (entspricht ohne minderjährigem Kind auf der Steuerkarte ca. 964 € Arbeitslosengeld im Monat)

Hinweis: Die frühere Sonderregelung für Ostdeutschland wird aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 26.11.2015 nicht mehr angewendet (AZ: B 11 AL 2/15 R).

Sonderregelungen für die Bemessung des Arbeitslosengeldes gibt es außerdem

- für Zeiträume in denen **Kurzarbeitergeld** oder **Winterausfallgeld** bezogen wurde und
- bei Beschäftigungen mit **flexiblen Arbeitszeiten**.

b) Was zählt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt?

In der Regel zählen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt alle Deine laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, für die Du Lohnsteuer zahlen musstest.

- ⇒ **Hierunter zählen** auch Aufwandsentschädigungen der Privatwirtschaft, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Essenszuschüsse in Höhe der Sachbezugsverordnung, Gratifikationen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen.
- ⇒ **Teilweise** beitragspflichtig sind Feiertags-, Nacht- oder Sonntagsarbeitszuschläge. Hier muss im Einzelfall geprüft werden.
- ⇒ **Beitragsfrei** sind dagegen z.B. Abfindungen, Zuschüsse für einen Kindergartenplatz oder Trinkgelder. Sie werden bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts **nicht** berücksichtigt.

Ausnahmen:

- Ebenfalls beim Bemessungsentgelt nicht berücksichtigt werden **manipulierte Lohnerhöhungen**, die im Hinblick auf die Entlassung bzw. bevorstehende Arbeitslosigkeit gezahlt wurden.
- Auch bleiben Arbeitsentgelte unberücksichtigt, die oberhalb der **Beitragsbemessungsgrenze** liegen (im Jahr 2023 bundesweit bei einem Jahreseinkommen über 87.600 Euro).

c) Wie wird aus dem Bemessungsentgelt das Leistungsentgelt?

Bei der Berechnung des Bemessungsentgelts sind wir immer von Deinem (Arbeitnehmer-) **Bruttoeinkommen** ausgegangen.

Dein Arbeitslosengeldanspruch orientiert sich aber an deinem Nettolohn oder -gehalt.

Hierzu bildet die AA das pauschalierte Nettoentgelt, indem sie drei Pauschalen abzieht:

- ⇒ der pauschalierte Arbeitnehmeranteil der **Sozialversicherung**
- ⇒ die pauschalierte **Lohnsteuer** nach § 10c Abs. 2 Einkommensteuergesetz mit der sogenannten Vorsorgepauschale-
- ⇒ der **Solidaritätszuschlag**

Das Ergebnis ergibt das Leistungsentgelt.

d) Wie viel Prozent vom Leistungsentgelt?

Der allgemeine Leistungssatz beim ALG liegt bei **60 %** des Leistungsentgelts.

Den **erhöhten Leistungssatz** in Höhe von **67 %** erhältst Du,

- ⇒ wenn Du mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz hast oder
- ⇒ wenn Dein Ehe- oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz hat. Voraussetzung ist, dass Du mit Deinem Partner / Deiner Partnerin nicht dauernd getrennt lebst und ihr beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig seid.

Welche Kinder zählen?

Als Kinder zählen die leiblichen Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder. Sie müssen nicht in Deinem Haushalt leben, aber Dir gegenüber noch unterhaltsberechtigter sein.

Auch ein **volljähriges Kind** wird dabei nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt,

- ⇒ wenn es noch nicht **21 Jahre** alt ist, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der AA arbeitsuchend gemeldet ist oder
- ⇒ wenn es noch nicht **25 Jahre** alt ist **und**
 - in Berufsausbildung ist oder
 - in einer Übergangszeit von mindestens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. zwischen Ausbildung und Wehr-, Zivildienst
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplätzen nicht beginnen oder fortsetzen

kann oder

- ein freiwilliges soziales bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird die oben genannte Altersgrenze um die Zeiten von Grundwehr- oder Zivildienst verlängert.

Den erhöhten Leistungssatz von 67 % erhältst du für Dein volljähriges Kind aber nur, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen **und** das Jahreseinkommen des Kindes 10.908 Euro nicht überschreitet.

e) Arbeitslosengeld und Steuerklasse

Die Höhe Deines ALG hängt auch von der Steuerklasse ab. Was Du hierbei beachten musst, kannst du auf S. 15 nachlesen.

***TIPP:** Die Berechnung des ALG ist höchst kompliziert und schwer nachzuvollziehen. Bei „normalen“ Voraussetzungen kannst Du den Betrag im Internet recht einfach mit einem ALG-Rechner ermitteln (<http://www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html>). Wenn Du Zweifel an der Berechnung der AA hast oder wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, die vielleicht nicht berücksichtigt wurden, wende Dich an eine Beratungsstelle.*

Denke daran: Die Widerspruchsfrist Deines Bewilligungsbescheides läuft einen Monat nach Zustellung aus.

Wie lange habe ich Anspruch auf ALG?

Die Dauer Deines Anspruchs auf ALG richtet sich bei Beginn der Arbeitslosigkeit

- ⇒ nach der Dauer Deiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 30 Monate bzw. zweieinhalb Jahre vor der Arbeitslosmeldung (bis Ende 2019 arbeitslos geworden: nur zwei Jahre) und
- ⇒ nach Deinem Alter am Tage des ALG-Antrages.

Die Frist von 30 Monaten vor Antragstellung nennt man **Rahmenfrist**. Innerhalb dieser Frist muss du **mindestens zwölf Monate (= 360 Kalendertage)** versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (Anwartschaft), um überhaupt ALG zu bekommen. Bei längeren Beschäftigungszeiten erhöht sich gegebenenfalls Dein Anspruch.

Der Wehr- oder Zivildienst zählt wie eine Beschäftigung ebenfalls als Anwartschaftszeit. Einige weitere Zeiten zählen unter Umständen als Anwartschaftszeit: Zeiten in denen Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld während einer Reha-Maßnahme bezogen wird sowie Zeiten, in denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird oder in denen ein Kind unter drei Jahren erzogen wird oder eine pflegebedürftige Person gepflegt wird. Dies gilt aber nur dann, wenn unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gearbeitet wurde oder eine Lohnersatzleistung nach dem SGB III (wie z.B. ALG) bezogen wurde.

Wenn du **über 50 Jahre alt** bist und länger als 30 Monate versicherungspflichtig beschäftigt warst, wird die Rahmenfrist um drei Jahre verlängert. Kannst Du innerhalb dieser Fünf-Jahres-Frist längere Beschäftigungszeiten vorweisen, verlängert sich Dein Anspruch auf ALG unter den aufgeführten Voraussetzungen.

Wie lange Dir ALG zusteht, kannst du aus der folgenden Tabelle entnehmen (nach § 147 SGB III):

Deine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens ... Monaten	innerhalb der Rahmenfrist von/ der letzten ... Jahren	Dein Alter in ... Jahren	Dein ALG-Anspruch in ... Monaten
12	2,5		6
16	2,5		8
20	2,5		10
24	2,5		12
30	5	50	15
36	5	55	18
48	5	58	24

Rest-Anspruch nach Zwischenbeschäftigung

Wenn Du nach kürzerer Arbeitslosigkeit wieder eine Beschäftigung findest, verfällt der nicht verbrauchte ALG-Anspruch nicht sofort.

- Wenn Du innerhalb der neuen Rahmenfrist von 30 Monaten wieder zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt bist, erwirbst Du Dir einen „Neuanpruch“ auf Arbeitslosengeld. Wirst du dann erneut arbeitslos, kannst du den nicht verbrauchten alten Anspruch bis zur Höchstanspruchsdauer für Deine Altersgruppe (Tabelle, letzte Spalte) zum neuen Anspruch hinzuzählen. Voraussetzung ist, dass die neue ALG-Antragstellung und die vorherige nicht länger als **vier Jahre** auseinander liegen.
- ⇒ Gut zu wissen: Solltest Du bei der letzten, zwischenzeitlichen Beschäftigung weniger verdient haben als früher, dann gilt ein so genannter Bestandsschutz: Dein ALG wird nach Deinem früheren, höheren Verdienst berechnet und Du bekommst genau so viel ALG wie vor der schlechter bezahlten, letzten Beschäftigung. Dies gilt immer dann, wenn die letzte Beschäftigung kürzer als zwei Jahre war.
- Wenn Du aufgrund einer kurzen Beschäftigungsdauer in der neuen Arbeitsstelle keinen neuen ALG-Anspruch erwirbst und erneut arbeitslos wirst, bleibt Dir lediglich der Restanspruch aus dem vorherigen ALG-Bezug.

Nebenverdienst während der Arbeitslosigkeit

Wenn Du ALG beziehst, darfst Du ein Nebeneinkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit bzw. Beschäftigung erzielen. **165 Euro** dieses monatlichen Einkommens wird **nicht** auf das ALG **angerechnet** (§ 155 Abs. 1 SGB III).

Achtung! Die Nebenbeschäftigung darf einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nicht erreichen. Die AA legt hier keine Kalenderwoche von Montag bis Sonntag zugrunde, sondern eine **Sieben-Tage-Frist**, innerhalb der Du **maximal 14,9 Stunden** arbeiten darfst.

- ⇒ Wenn Deine Nebentätigkeit die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit von **15 Stunden erreicht oder überschreitet**, giltst Du nicht mehr als arbeitslos. **Dann entfällt der Anspruch auf ALG.**

Wenn die AA mitbekommt, dass Deine Nebenbeschäftigung vorübergehend die Grenze von 15 Wochenstunden erreicht oder überschreitet, wird sie Dir das ALG auch rückwirkend streichen. Du bist verpflichtet, der AA alle leistungsrelevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Auch Nebeneinkommen und Veränderungen beim Nebeneinkommen gehören dazu.

Zum **Nachweis** Deines Einkommens sollst Du einen AA-Vordruck von Deinem Arbeitgeber ausfüllen lassen. Wir meinen, dass eine Kopie Deiner Lohnabrechnung ausreicht, um das Einkommen zu belegen.

Als selbstständiger Nebenberufler*in musst Du eine Selbsteinschätzung bzw. entsprechende Einkommensbelege einreichen. Bei wechselndem Nebeneinkommen musst Du diese Nachweise monatlich erbringen.

Ist eine **vorübergehende** umfangreiche **Beschäftigung** vorauszusehen, kannst Du Dich für diesen voraussehbaren Zeitraum auch selbst bei der AA abmelden. So kannst Du anrechnungsfrei Einkommen erzielen und Deinen Anspruch auf ALG nach hinten hinausschieben.

⇒ Fällt die Beschäftigung wieder unter die 15 Wochenstunden, musst Du dich in jedem Fall **erneut arbeitslos melden**.

Welches Einkommen wird angerechnet?

Angerechnet wird nur Erwerbseinkommen, das Du entweder mit einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer selbstständigen Arbeit verdienst. Auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus der Nebentätigkeit, wie z.B. Weihnachtsgeld, gehören dazu.

Solches Einkommen wird aber nur angerechnet, wenn Du es **während des ALG-Bezuges erarbeitet** hast. Nachzahlungen aus einer Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung werden nicht berücksichtigt.

Nicht angerechnet werden so genannte „*mühe*lose Einkommen“, die ohne Arbeitsleistung erzielt werden. Dazu gehören

- Lotto- und andere Gewinne
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Erbschaften und Schenkungen und
- Sozialleistungen (z.B. Verletztenrente oder Elterngeld)

Außerdem nicht angerechnet werden:

- Zahlungen von Trägern für Teilnehmer von Trainingsmaßnahmen,
- Arbeitnehmersparzulagen,
- Entgelt für Pflege von Angehörigen und Nahestehenden im Rahmen der Pflegeversicherung oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Vollzeitpflege von Kindern,
- bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen fürs Ehrenamt 250 Euro monatlich,
- Entschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den kommunalen Vertretungsorganen,
- Die so genannte „*Übungsleiterpauschale*“ (nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) als Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter*in, Ausbilder*in, Erzieher*in oder Pfleger*in in Höhe von 3000 Euro pro Jahr, das entspricht 250 Euro im Monat oder

Aufwandsentschädigungen für einen Ein-Euro-Job für ALG-Bezieher*innen mit aufstockenden „Bürgergeld“-Leistungen.

Vor Anrechnung wird das Einkommen bereinigt

Beim ALG wird nur das Nebeneinkommen berücksichtigt, was Dir tatsächlich zur Verfügung steht. Das heißt, der Verdienst wird um Absetzbeträge bereinigt und erst dann angerechnet.

Beim **Einkommen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit** als Arbeitnehmer*in, etwa bei einem Minijob oder einer sozialversicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden, können folgende Beträge abgesetzt werden:

- Falls vorhanden, Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag,
TIPP: Für solche Nebeneinkommen kannst Du Dir eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Klasse VI besorgen. Dein anrechenbares Nebeneinkommen sinkt dann, weil mehr Lohnsteuer abgezogen wird. Die zu viel gezahlte Lohnsteuer wird Dir später mit dem Lohnsteuerjahresausgleich zurückgezahlt.
- Beiträge zur Sozialversicherung; Renten- Kranken- und Pflegeversicherung (der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt in Zeiten des ALG-Bezuges),
- Werbungskosten in Höhe der tatsächlich geltend gemachten Beträge, wie Gewerkschaftsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitskleidung und Arbeitsmittel sowie Aufwendungen für berufliche Weiterbildung und
- Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer zur Arbeitsstelle.

Bei **Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit** wird zunächst der Gewinn ermittelt. Die Betriebsausgaben werden von der AA pauschal auf 30 % der Betriebseinnahmen festgelegt, wenn keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden. Dann werden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen: man erhält den Betriebsgewinn. Von dem so errechneten Einkommen werden wiederum pauschal 10 % für die Einkommensteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag ist das bereinigte anzurechnende Nebeneinkommen.

165 Euro Freibetrag werden nicht angerechnet!

Wenn Du während dem ALG-Bezug einen Nebenverdienst aus einer Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden erzielst, kannst Du **immer** bis 165 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen. Nur das bereinigte Nebeneinkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird an die Leistung angerechnet.

Beispiel: Anrechnung von Nebeneinkommen

Marco M. ist arbeitslos und hat ein monatliches Nebeneinkommen von brutto 750 Euro aus einem 14-Stunden-Job als Schreiner. Für den Nebenjob hat er sich eine zweite Lohnsteuerkarte Steuerklasse VI geholt. Er fährt mit dem PKW zweimal wöchentlich in die 15 Km entfernte Schreinerei.

Bruttolohn:		750,00 Euro
Sozialversicherungsbeiträge (ohne Arbeitslosenversicherung)	-	114,40 Euro
Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	-	95,33 Euro*
Fahrtkosten (8 x 15 Km)	-	<u>36,00 Euro</u>
bereinigtes Nettoeinkommen	=	504,27 Euro
ALG-Freibetrag	-	<u>165,00 Euro</u>
anzurechnender Nebenverdienst	=	339,27 Euro

**Die zu viel entrichtete Steuer bekommt Marco M. später mit dem Lohnsteuerjahresausgleich vom Finanzamt zurück.*

Ausnahmeregelung bei fortgesetztem Nebeneinkommen

Zusätzlich zum oben beschriebenen Freibetrag kann Dir ein weiterer Freibetrag zustehen. Das ist der Fall, wenn Du **vor** dem ALG-Bezug neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bereits einen Nebenjob ausgeübt hast oder als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger tätig warst (§ 155 SGB III). Diese Tätigkeit muss mindestens zwölf Monate in den letzten 18 Monaten vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld ausgeübt worden sein und darf (bei mehreren Beschäftigungen zusammengerechnet) 15 Wochenstunden nicht überschritten haben. Der Freibetrag richtet sich nach dem **durchschnittlichen Einkommen**, das Du in den zwölf Monaten erzielt hast. **Mindestens** beträgt er jedoch **165 Euro**.

⇒ Nebenverdienst aus mindestens zwölf Monate andauernden, im ALG-Bezug fortgesetzten Beschäftigungen / Tätigkeiten ist anrechnungsfrei.

TIPP: Du musst die AA auf solche Nebenbeschäftigungen hinweisen und die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Zu den Sonderregelungen beim Nebenverdienst für **Kurzarbeitergeld** → S.29